Nichtamtliche Lesefassung

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündungen im Internet unter der Adresse https://amtsblatt.hesel.de im elektronischen "Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel" verwiesen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Hesel für das Haushaltsjahr 2025

vom 28.11.2024

(Verkündung im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel Nr. 36/2024 vom 19.12.2024)

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hesel in der Sitzung am 28.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.160.400,00 Euro 9.738.000,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro 0,00 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.866.100,00 Euro 9.541.800,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	170.000,00 Euro 1.633.500,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.463.500,00 Euro 110.000,00 Euro
festgesetzt.	

9.499.600,00 Euro

11.285.300,00 Euro

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.463.500,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	406 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	276 v. H.

2. Gewerbesteuer 450 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 12 der Niedersächsischen Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.